

**B & P Special April 2013**

04/2013

**Die künftige Besteuerung von Streubesitzdividenden****I. Hintergrund der Neuregelung**

Anlass für die Neuregelung der Dividendenbesteuerung ist das Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20.10.2011. In diesem Verfahren hatte der EuGH das deutsche System zur Besteuerung von sogenannten Streubesitzdividenden an beschränkt steuerpflichtige Gesellschaften mit Sitz im EU-/EWR-Ausland für europarechtswidrig erklärt.

Im Inland ansässige Körperschaften konnten bislang die einbehaltene Kapitalertragsteuer für vereinnahmte Dividenden, die nach § 8b Abs. 1 KStG bei der Einkommensermittlung außer Ansatz blieben, auf die Körperschaftsteuer anrechnen lassen. Wurden dagegen Dividenden an einen ausländischen Anteilseigner in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeschüttet, war eine Steuerbefreiung bzw. Erstattung nach dem bisherigen Recht nur ab einer Mindestbeteiligung von 10 % vorgesehen (Mutter-Tochter-Richtlinie). Bei einer geringeren Beteiligungsquote wurde Kapitalertragsteuer erhoben und eine Erstattung war ausgeschlossen. Diese unterschiedliche Behandlung in- und ausländischer Unternehmen verstößt lt. Auffas-

sung des EuGH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Die zunächst im Bundestag verabschiedete Gesetzesfassung sah für EU-/EWR-Körperschaften vor, dass auf Antrag eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer erfolgen sollte, soweit die Dividenden im Fall einer Veranlagung § 8b Abs. 1 KStG unterliegen würden und im Ausland die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht bereits angerechnet oder abgezogen wurde. Dieser Gesetzesentwurf fand jedoch im Bundesrat keine Zustimmung. Der angerufene Vermittlungsausschuss beauftragte daher am 29.01.2013 eine Arbeitsgruppe zur Lösung des Konflikts. Diese erarbeitete daraufhin einen konsensfähigen Lösungsvorschlag. Der Beschlussempfehlung zum „Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rs. C-284/09“ (sog. EuGH-Dividendumsetzungsgesetz) haben der Bundestag am 28.02.2013 und der Bundesrat am 01.03.2013 zugestimmt.

Statt der ursprünglich geplanten generellen Steuerfreiheit kommt es nun zu einer generellen Steuerpflicht für Streubesitzdividenden für in- und ausländische Unternehmen. Die Steuerbefreiung wird künftig für Dividenden versagt, wenn die unmittel-



bare Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % beträgt.

Entgegen den ursprünglichen Forderungen des Bundesrates sieht die Einigung nur eine Steuerpflicht für Dividendenerträge, nicht aber auch für Veräußerungsgewinne vor. Für Veräußerungsgewinne und -verluste von Streubesitzbeteiligungen gelten daher die Regelungen des § 8b Abs. 2 und 3 KStG unverändert.

## II. Neuregelung im Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Gemäß § 8b Abs. 4 KStG n.F. werden Dividenden künftig bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt und sind damit steuerpflichtig, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Dabei muss die Beteiligung unmittelbar bestehen; eine Zusammenrechnung mehrerer Beteiligungen, die mittelbar gehalten werden (z.B. über Tochtergesellschaften, Organgesellschaften oder Investmentvermögen), ist nicht möglich. Als unmittelbare Beteiligung gelten auch Anteile, die über eine/mehrere Mitunternehmenschaft/en gehalten werden. Diese Anteile werden dem Mitunternehmer anteilig zugerechnet.

Maßgeblich für das Vorliegen einer Schachtelbeteiligung ist ausschließlich eine Beteiligung von mindestens 10 % zu Beginn des Kalenderjahres. Es ist daher unbeachtlich, ob die Beteiligung im Laufe des Kalenderjahres wieder teilweise oder

vollständig veräußert wird. Eine Beteiligung von mindestens 10%, die unterjährig erworben wird, gilt als zu Beginn des Kalenderjahres erworben.

Liegt eine Streubesitzdividende vor und ist die bezogene Dividende daher in voller Höhe steuerpflichtig, findet konsequenterweise § 8b Abs. 5 KStG keine Anwendung. Die im Zusammenhang mit der Streubesitzbeteiligung anfallenden laufenden Aufwendungen wie z.B. Finanzierungskosten sind daher in voller Höhe abzugsfähig.

Unberührt hiervon bleibt jedoch das Betriebsausgabenabzugsverbot für Gewinnminderungen aus Anteilen. Demzufolge sind Teilwertabschreibungen auf Streubesitzbeteiligungen bzw. Veräußerungsverluste weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig.

§ 8b Abs. 4 KStG n.F. ist erstmals auf Bezüge anzuwenden, die nach dem 28.02.2013 zufließen.

Die Änderungen betreffen ausschließlich steuerpflichtige Körperschaften als Anteilseigner. Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG (bei Beteiligungen im Betriebsvermögen) bzw. die Abgeltungsteuer (bei Beteiligungen im Privatvermögen) gelten unverändert fort.

Die körperschaftsteuerlichen Änderungen haben auch keinen Einfluss auf die gewerbsteuerliche Behandlung. Hier bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Danach sind Dividendeneinnahmen nur dann gewerbsteuerbefreit, wenn der Gesell-



schafter zu Beginn des Erhebungszeitraumes zu mindestens 15 % an einer inländischen oder aktiven ausländischen Gesellschaft beteiligt ist oder die Voraussetzungen der Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt sind.

### **III. Änderungen im Bereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG)**

Die Regelungen im InvStG für Aktienfonds, die Aktien im Streubesitz halten, wurden entsprechend den Änderungen des KStG geändert.

Auf die Einnahmen aus der Veräußerung, Rückgabe oder Entnahme von Investmentanteilen, die nach dem 28.02.2013 erfolgt ist, ist § 8 Abs. 4 KStG nicht anzuwenden, soweit hierin Einnahmen aus dem Anleger noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen enthalten sind, die dem Investmentvermögen vor dem 01.03.2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten.

Dividendeneinnahmen, die von in- bzw. ausländischen Spezialfonds i.S. von §§ 15 und 16 InvStG erzielt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Ebene des Anlegers jedoch weiterhin nach § 8 Abs. 1 KStG steuerfrei vereinnahmt werden. Hier sind jedoch investmentsteuerliche und regulatorische Restriktionen zu beachten, so dass die Steuerbefreiung häufig ausgeschlossen sein wird.

Die geänderten investmentsteuerlichen Regelungen gelten grundsätzlich für Dividenden, die ab dem 01.03.2013 zufließen.

Für Dividenden, die dem Investmentvermögen bis zum 28.02.2013 zugeflossen sind, gelten sowohl im Hinblick auf die Behandlung ausgeschütteter oder ausschüttungsgleicher Erträge als auch deren Berücksichtigung im Rahmen der Veräußerung von Fondsanteilen die bisherigen Regelungen fort.

### **IV. Umgang mit der EuGH-Rechtsprechung in Altfällen**

Für Dividenden, die vor dem 01. März 2013 zugeflossen sind, sieht der Gesetzgebungsbeschluss das antragsgebundene Erstattungsverfahren vor. Ausländischen Unternehmen wird auf Antrag die Rückerstattung der in Deutschland gezahlten Steuern ermöglicht. Hierbei sind jedoch weitere Vorschriften des § 50d Abs. 3 EStG zu beachten. Für Nicht-EU-/EWR-Investoren ist jedoch keine Erstattungsmöglichkeit vorgesehen.

Die Zuständigkeit für das Erstattungsverfahren liegt beim Bundeszentralamt für Steuern.

### **V. Steuerliche Auswirkungen**

Der Einsatz von Holdinggesellschaften, die langfristig nur in Aktien und Beteiligungen unterhalb der Beteiligungsgrenze von 10 % investieren, ist steuerlich nun weniger vorteilhaft. Zukünftig ist das direkte Halten von Investments mit einer Beteiligung von weniger als 10 % im Privatvermögen steuerlich attraktiver. Zwar ändert sich an der bereits vollen Gewerbesteuer-



pflicht von Streubesitzdividenden nichts, doch der künftige Wegfall der Steuerfreiheit von Dividenden (bisher waren 95 % steuerfrei) stellt definitiv eine Mehrbelastung dar.

Durch die Neuregelung kommt es grundsätzlich zu einer Doppelbesteuerung. Die Dividendenzahlung wird bereits aus versteuertem Einkommen finanziert. Nun wird die Dividende auch bei der empfangenden Kapitalgesellschaft versteuert. Bei mehrstöckigen Strukturen fällt bei Weiterausschüttungen auf jeder Beteiligungsebene erneut Körperschaftsteuer an (sog. Kaskaden-Effekt).

## VI. Fazit

Anstelle der viel diskutierten Besserstellung von ausländischen Unternehmen wurde nunmehr die Schlechterstellung inländischer Unternehmen verabschiedet.

Durch die Änderung des § 8b Abs. 4 KStG n.F. kommt es jetzt zu einer generellen Steuerpflicht für Streubesitzdividenden für in- und ausländische Körperschaften. Der Gesetzentwurf unterscheidet in zwei Dividendenzeiträume, so dass ausländische Kapitalgesellschaften für Streubesitzdividenden bis zum 28. Februar 2013 nachträglich besser gestellt werden. Ab dem 01. März 2013 werden deutsche Kapitalgesellschaften schlechter gestellt.

Ob jedoch die Ungleichbehandlung tatsächlich abgeschafft wurde ist fraglich. Inländische und ausländische Investoren werden nun einheitlich besteuert aber nur

deutsche Anteilseigner können sämtliche Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Streubesitzdividenden absetzen (Nettosteuerung). Ausländischen Investoren bleibt diese Abzugsmöglichkeit verwehrt (Bruttosteuerung).

Fraglich ist auch, ob der Ausschluss von Nicht-EU/EWR Staaten rechtmäßig ist. Die Kapitalverkehrsfreiheit gilt nach Art. 56 EG-Vertrag sowohl im Verhältnis zu Mitgliedsstaaten wie auch zu Drittstaaten. Der Gesetzentwurf regelt aber nur Dividendenausschüttungen an EU-/EWR-ansässige Körperschaften. Es bleibt abzuwarten, ob Deutschland es vielen anderen europäischen Staaten gleichtut und sich erst dann der Herausforderung eines neuen Gesetzes stellt, wenn sich dies gar nicht mehr vermeiden lässt.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

